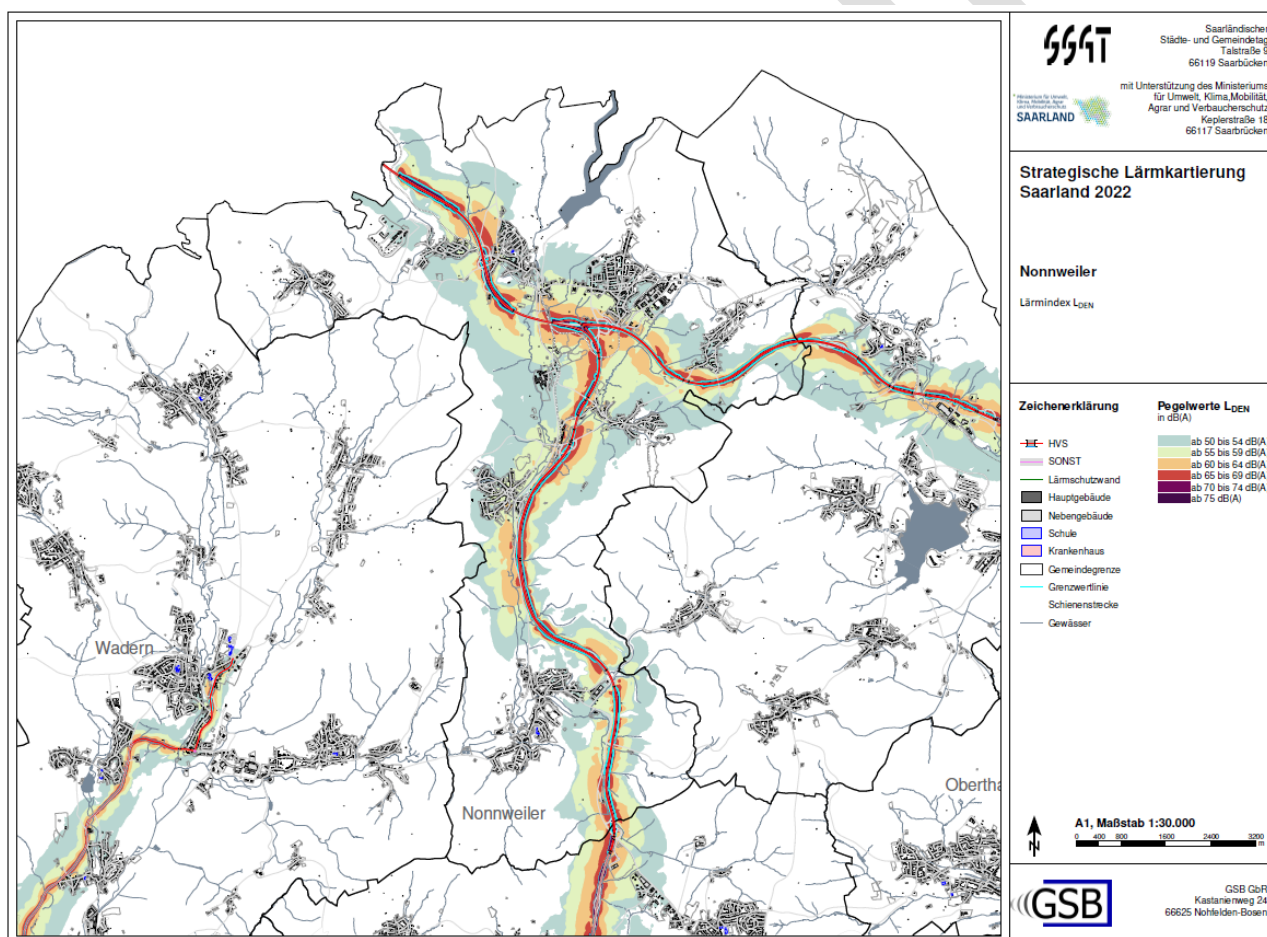


Gemeinde Nonnweiler

Lärmaktionsplanung 4. Runde

Bericht zur Information der Öffentlichkeit und zur Weiterleitung an die Europäische Kommission



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Lärmaktionsplan Gemeinde Nonnweiler.....	1
1.1	Einführung	1
1.2	Beschreibung der Gemeinde und der Hauptverkehrsstraßen	2
1.3	Zuständige Behörde	2
1.4	Rechtlicher Hintergrund	3
1.5	Geltende Grenzwerte	3
1.6	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	4
1.7	Bewertung der Anzahl Betroffener	4
1.8	Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung	7
1.9	Sonstige Maßnahmen	7
1.10	Festsetzung ruhiger Gebiete.....	7
1.11	Bewertung der Durchführung der Maßnahmen.....	8
1.12	Finanzielle Informationen.....	8
2	Protokolle der öffentlichen Anhörung	8

Abbildungen

Abbildung 1	Verkehrslärmbelastung Gemeinde Nonnweiler, Lärmindikator L_{DEN}	5
Abbildung 2	Verkehrslärmbelastung Gemeinde Nonnweiler, Lärmindikator L_{Night}	6

Tabellen

Tabelle 1	Verkehrsparameter der betroffenen Straßenabschnitte	2
Tabelle 2	Zahl betroffener Menschen	4
Tabelle 3	Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche.....	4

1 Lärmaktionsplan Gemeinde Nonnweiler

1.1 Einführung

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes ist der Straßenverkehrslärm seit langem die dominierende Lärmquelle in Deutschland. 2020 fühlen sich in Deutschland etwa drei Viertel der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm belästigt, davon mehr als 20 % stark oder äußerst belästigt.

Unter Lärm versteht man dabei Geräusche, die als unangenehm und belästigend empfunden werden. Lärm ist also die subjektive Bewertung von Schallereignissen. Neben der Belästigung- und Störwirkung kann Lärm, insbesondere wenn der Mensch ihm über lange Zeit ausgesetzt ist, auch gesundheitliche Gefährdungen mit sich bringen. Aber auch mit dem durch den Verkehrslärm bedingten Wertverlust von Immobilien ist ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden verbunden.

Deshalb wurde am 25. Juni 2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat die 'Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm' ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein 'gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern'.

Die Umgebungslärmrichtlinie greift einen Managementansatz auf, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen. Dabei geht es nicht nur um die Vermeidung, Vorbeugung oder Verhinderung erheblichen – im Sinn von schädlichen – Lärms, sondern um die Verbesserung der Lärmsituation insgesamt. Ziel ist es auch, ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Der Verzicht auf die Festlegung verbindlicher Immissionsgrenzwerte kann als Abkehr vom im deutschen Lärmschutzrecht üblichen ordnungsrechtlichen Ansatz verstanden werden.

In einem ersten Schritt sollen die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern bzw. nicht weiter ansteigen lassen zu können. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor; eine Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung erfolgten erstmals 2007/2008. Mindestens alle 5 Jahre werden die Lärmaktionspläne überprüft und ggf. überarbeitet.

Die Gemeinde Nonnweiler hat in der Stufe II einen Lärmaktionsplan erstellt, in dem Lärminderungsmaßnahmen für die kartierten Hauptverkehrsstraßen, das sind Straßen mit mehr als 3 Millionen Kfz jährlich, konzipiert wurden. Dieser wurde in der 3. Runde der Lärmaktionsplanung überprüft.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU'). Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde. Deshalb wurde eine Neukartierung des Hauptstraßennetzes erforderlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan zu überarbeiten.

1.2 Beschreibung der Gemeinde und der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Nonnweiler ist eine Gemeinde im Norden des Saarlandes. Sie liegt im Nordwesten des Landkreises St. Wendel. In der Gemeinde leben rund 8.500 Einwohner. Die Gemeinde Nonnweiler ist von den Lärmauswirkungen der BAB 1 und der BAB 62 betroffen. Im Vergleich zur Kartierung der 3. Runde sind die L 147 und die L 148 nicht mehr kartierungsrelevant. Folgende Verkehrsparameter liegen auf den Straßenabschnitten vor (s. Tabelle 1):

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßenabschnitte

Straße	Zählstelle Lage	DTV¹	Anteil Kfz>3,5t [%]²	Geschwindigkeit Pkw [km/h]	Geschwindigkeit Lkw [km/h]
BAB 1	63070172 Gemeindegrenze West bis AS Nonnweiler-Bierfeld	25.572	14,4 8,9 26,7	130	80
	63070173 AS Nonnweiler-Bierfeld bis AD Nonnweiler	27.132	14,1 8,9 25,8	130	80
	64070174 AD Nonnweiler bis AS Braunshausen	20.616	12,9 7,9 21,6	130/100	80
	64070175 AS Braunshausen bis AS Nonnweiler-Primstal (Gemeindegrenze Süd)	17.720	13,1 8,0 21,0	130	80
BAB 62	64080194 AD Nonnweiler bis Gemeindegrenze Ost	15.520	13,0 8,2 22,5	130	80

1.3 Zuständige Behörde

Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut. Dies ist hier die:

Gemeinde Nonnweiler
Trierer Straße 5
66620 Nonnweiler
Telefon: 06873/660-0
Gemeindeschlüssel: 10046115.

¹ Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

² Day, evening, night

1.4 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden die

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') sowie das
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, (§ 47a-f des BImSchG).

Grundlage für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans sind die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG.

1.5 Geltende Grenzwerte

Mit der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht (§ 47a-f BImSchG) wurden keine Grenzwerte festgelegt. Grenzwerte, Auslösewerte oder Richtwerte für Straßenverkehrslärm finden sich im nationalen Fachrecht. Die Werte beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV)
Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Für den Straßenverkehrslärm sind zusätzlich die

- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes einschlägig. Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Auslösewerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen seit 01.08.2020 für MI 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts bzw. für WA 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

In der städtebaulichen Planung werden die schalltechnischen Orientierungswerte der

- DIN 18.005, Beiblatt 1 'Schallschutz im Städtebau - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung', herangezogen. Diese betragen für MI 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bzw. für WA 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Ein direkter Vergleich der in den Lärmkarten ausgewiesenen Pegel mit Grenz- Auslöse- oder Richtwerten nach deutschem Recht ist wegen der z. T. abweichenden Berechnungsmethode nur bedingt möglich. Ein dem L_{DEN} entsprechender Pegel ist im deutschen Recht nicht festgelegt³.

³ L_{DEN} : Mittelungspegel über Tag, Abend und Nacht (24 Stunden) mit 5 dB Zuschlag für den Abend und 10 dB für die Nacht

L_{Night} : Mittelungspegel für die Nacht (8 Stunden)

1.6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Abbildungen 1 und 2 (Isolinienkarten) spiegeln die Belastung durch Straßenverkehrslärm in der Gemeinde Nonnweiler für die Lärmindizes L_{DEN} bzw. L_{Night} wider. Aus der Tabelle 2 und der Tabelle 3 sind die Betroffenenzahlen für die Gemeinde Nonnweiler ersichtlich.

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Menschen		L_{Night} Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-54	-	-	276	300
55-59	683	700	16	0
60-64	88	100	0	0
65-69	6	0	0	0
70-74	0	0	0	0
>75	0	0	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 102 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung beträgt 15.

Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Wohnungen/EU- Rundung	L_{DEN} Zahl betroffener Schulen	L_{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L_{DEN} Betroffene Fläche in km ²
>55	407/400	0	0	14,24
>65	4/0	0	0	2,98
>75	0	0	0	0,93

1.7 Bewertung der Anzahl Betroffener

Für die Bewertung der Anzahl Betroffener im Rahmen der Aktionsplanung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Jede Gemeinde beurteilt die Betroffenheit anhand der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten. Eine Orientierung für die Gemeinden bieten dabei das Umweltgutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) 2020. Zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird von kurzfristig notwendig werdenden Maßnahmen zur Lärminderung ausgegangen, wenn der L_{DEN} einen Wert von 65 dB(A) und der L_{Night} einen Wert von 55 dB(A) überschreitet. In der Gemeinde Nonnweiler gibt es nur eine geringe Zahl an Menschen, die einer Lärmbelastung über diesen Pegelwerten ausgesetzt sind. Maßnahmen zur Lärminderung an den BAB 1 und BAB 62 werden in der Gemeinde Nonnweiler kurz- und mittelfristig als nicht erforderlich eingeschätzt. Zudem besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit, Lärminderungsmaßnahmen an den BAB eigenständig umzusetzen.

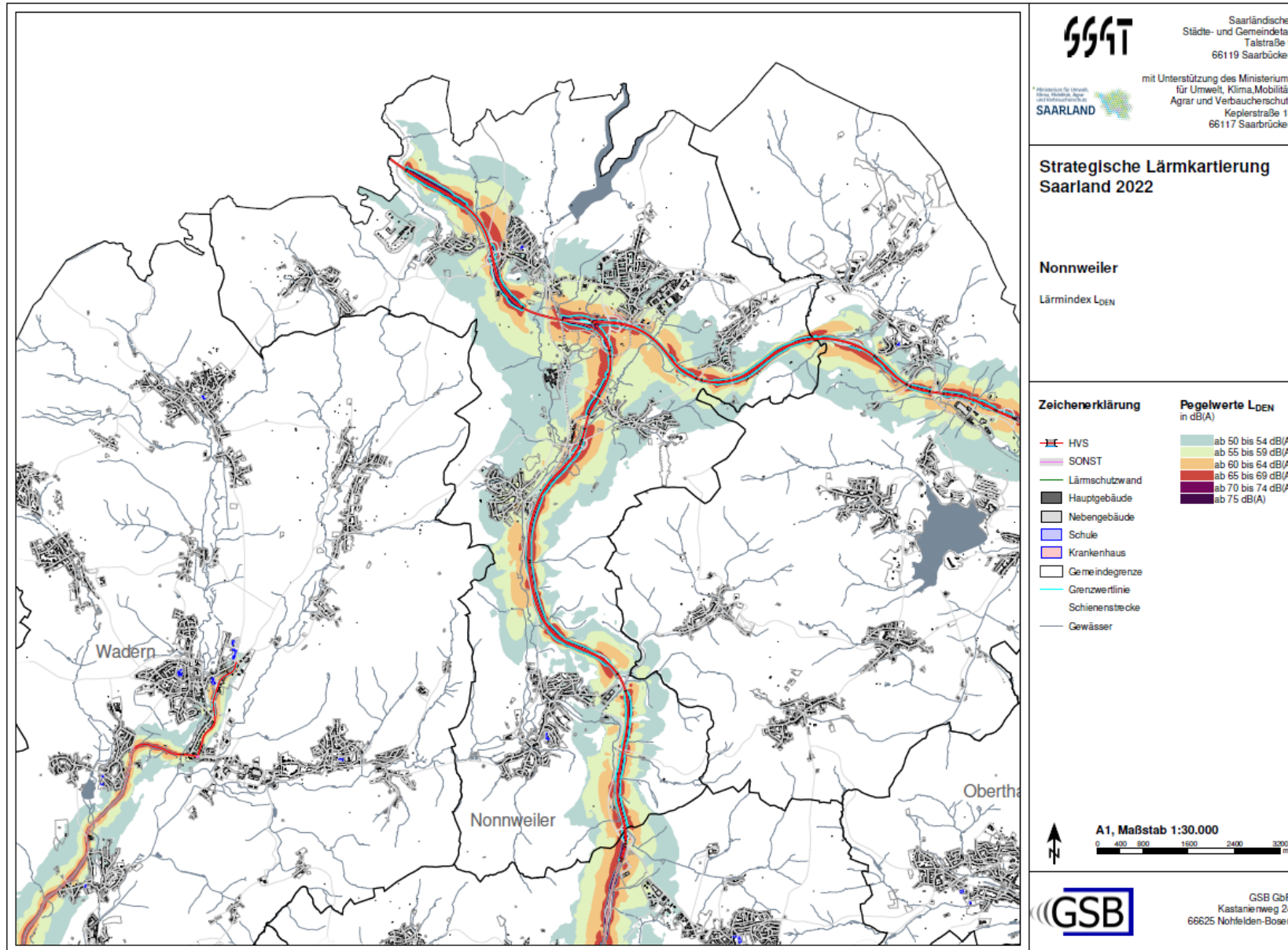
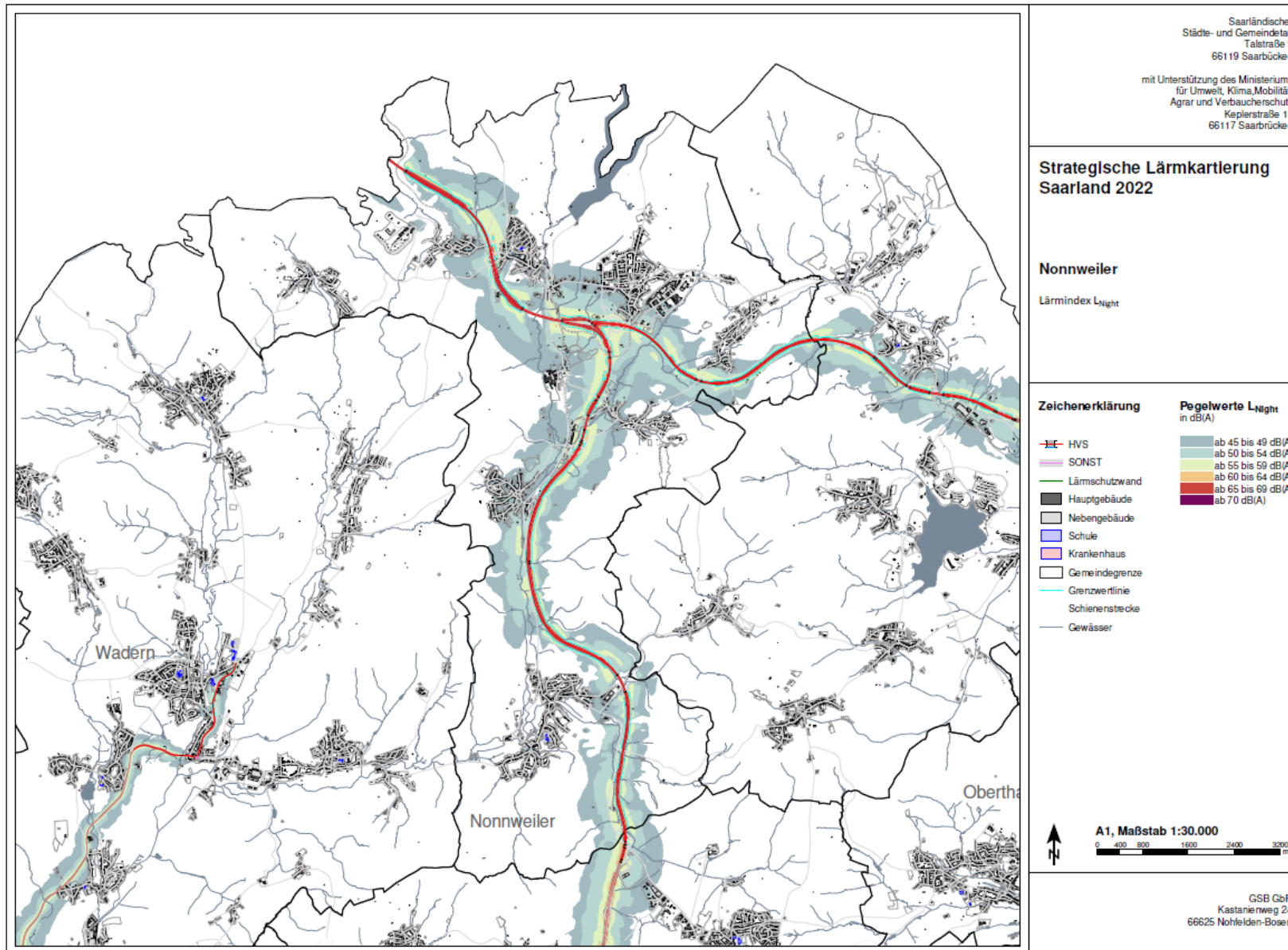
Abbildung 1 Verkehrslärmbelastung Gemeinde Nonnweiler, Lärmindikator L_{DEN} 

Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung Gemeinde Nonnweiler, Lärmindikator L_{Night} 

1.8 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Entlang des kartierten Straßennetzes wurden bisher keine Maßnahmen umgesetzt oder geplant.

1.9 Sonstige Maßnahmen

Zur weiteren Verringerung der Lärmbelastung für die Bevölkerung der Gemeinde Nonnweiler findet der Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans weiterhin Berücksichtigung. Dazu gehören Maßnahmen wie bspw.:

- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Straßenoberflächen durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen
- Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines modernen, leistungsfähigen Systems des öffentlichen Personennahverkehrs
- Schaffung eines Fahrrad- und Fußwegenetzes, hier auch insbesondere die Schaffung von Schnellfahrradwegen
- Berücksichtigung des Lärmschutzes bei allen Planungsvorhaben.

1.10 Festsetzung ruhiger Gebiete

Neben der Verringerung des Umgebungslärms ist es auch Ziel der Lärmaktionsplanung, ruhige Gebiete vor Lärm überhaupt bzw. einer wesentlichen Zunahme des Lärms zu schützen (Vorsorgegedanke). Bei der Festlegung ruhiger Gebiete ist es zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt, vielmehr sollen die Bereiche nicht bzw. nicht in einem relevanten Umfang Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und/oder Freizeitlärm ausgesetzt sein. Auf Bundes- und Landesebene erfolgte keine weitere Konkretisierung.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen insbesondere auch großflächige Gebiete in Frage, die keiner der o. g. Lärmarten ausgesetzt sind und von Menschen zur Erholung z. B. für ausgedehnte Spaziergänge genutzt werden. Die LAI-Hinweise geben als Anhaltspunkt für ein ruhiges Gebiet Pegelwerte von $L_{DEN} < 40 \text{ dB(A)}$ an. Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebiete durch die zuständige Behörde handelt es sich entsprechend § 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Damit sind sie in allen relevanten Planungen als ein aus dem Lärmaktionsplan resultierender Belang zu beachten.

Als Nationalpark-Gemeinde bietet Nonnweiler Erholungsmöglichkeiten im Nationalpark Hunsrück-Hochwald. Neben den Sehenswürdigkeiten `Talsperre Nonnweiler` und `Keltischer Ringwall in Otzenhausen` gibt es in Nonnweiler zahlreiche Wander- und Radwege. Die Mittelgebirgslandschaft bietet der Bevölkerung die Möglichkeit für Naherholung und für naturverbundenen Tourismus und entspricht somit der Zielsetzung der `ruhigen Gebiete` der Umgebungslärmrichtlinie, so dass derzeit keine Notwendigkeit einer gesonderten Ausweisung gesehen wird.

1.11 Bewertung der Durchführung der Maßnahmen

Die Durchführung der Maßnahmen wird mit der turnusmäßigen Überprüfung und Aktualisierung des Lärmaktionsplans vorgenommen.

1.12 Finanzielle Informationen

Eine volkswirtschaftlich orientierte Kosten-Nutzen-Rechnung versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu beschreiben. Hier wird auf die in den LAI-Hinweisen (LAI: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) zur Lärmaktionsplanung genannte Methodenkonvention des Umweltbundesamts zurückgegriffen. Darin sind, ausgehend von dem Lärminde x L_{DEN} , Lärmschadenskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen für verschiedene Verkehrslärmarten berücksichtigt. Diese werden hier für Straßenverkehrslärm zugrunde gelegt. Die jährlichen Lärmschadenskosten durch das kartierte Straßennetz betragen in der Gemeinde Nonnweiler 54.400 €.

2 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde am ++.2025 im Gemeinderat verabschiedet und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) in der Zeit vom +.2025 bis +.2025 offengelegt. Die Bevölkerung wurde über die Offenlage informiert; die Unterlagen wurden zur Einsicht und zum Download zur Verfügung gestellt. Von Seiten der Bürger wurden + Stellungnahmen abgegeben, durch die TöB wurden insgesamt + Stellungnahmen eingebracht. Anregungen wurden in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.

Der Lärmaktionsplan wurde am +.2025 im Gemeinderat beschlossen. Die Öffentlichkeit wird über das Inkrafttreten informiert.

Gemeinde Nonnweiler, den

Gemeinde Nonnweiler
Der Bürgermeister

Dr. Franz Josef Barth